

5. Bau eines Geschäftslocales für die Landherren u. s. w. und die Herstellung eines Pfandlocales.

Die Bürgerschaft genehmigt die Anträge der Deputation und weist die zur Ausführung derselben erforderlichen 14000 Thaler und 3000 Thaler ihrerseits auf die Generalcasse an.

6. Nachbewilligung zum Neubau einer Brücke.

Die Bürgerschaft genehmigt den beantragten Neubau, bewilligt die dafür erforderlichen 1050 Thaler und weist auch diese Summe auf die Generalcasse an.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. April 1856.

Verlegung der Gelehrtenschule.

Die wegen dieser Angelegenheit bestehende Deputation hat dem Senat einen ferneren Bericht eingereicht, welcher die Ergebnisse ihrer weiteren Verhandlungen mit den Bauherren der St. Petri Kirche über die Baulinie an der nach der Domscheide führenden Straße darlegt.

Indem der Senat diesen Bericht der Bürgerschaft zugehen läßt, sieht er zunächst ihrer Erklärung über denselben entgegen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 25. April 1856.

B e r i c h t

der Deputation wegen Verlegung der Gelehrtenschule.

Die wegen Verlegung der Gelehrtenschule bestehende Deputation hat nach dem gewordenen Auftrage die Verhandlungen mit den Bauherren der St. Petri Kirche über die Baulinie und den nach derselben an den Staat abzutretenden Grund wieder aufgenommen und nachdem sie sich mit denselben, unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, sowie des Kirchenconvents für die St. Petri Kirche über die nachstehenden

Vorschläge verständigt, den hier beigefügten Riß, der nicht allein die Baulinie an der abzutretenden Strecke, sondern eine vollständige Ansicht der Domscheide gewährt und die durch die Abtretung nun und künftig zu erlangende Verbreiterung der Straße ergibt, anfertigen lassen. Unter Bezugnahme auf diesen Riß sind dann die folgenden Bestimmungen in Betreff des abzutretenden Areals verabredet worden.

1) Die rothe Linie A. B. bleibt die festgesetzte Grenze. Der Anfangspunct A. bildet die südwestliche Ecke des benachbarten Hauses am Dom Nr. 2. Der Punct B. hingegen liegt 2 Fuß 6 Zoll von der jetzigen Ecke B^b, jedoch soll von einem augenblicklichen Abbruch des von dem der St. Petri Kirche gehörenden Hause am Dom Nr. 1 abzutretenden Theils zur Zeit noch Abstand genommen werden. Die Bauherren der St. Petri Domkirche verpflichten sich jedoch, bei einem Umbau oder bei einer Hauptreparatur dieses Hauses gegen eine Entschädigung von 600 Thalern mit demselben in die bemerkte Baulinie zurückzutreten. Sollten darüber Zweifel entstehen, ob eine Reparatur zu einer Hauptreparatur zu rechnen sei, so wird darüber durch von beiden Theilen zu ernennende Schiedsrichter entschieden.

Diese Bestimmung weicht von den früheren dahin ab, daß darin eine sofortige Abtretung ohne weitere Entschädigung angenommen war; von den Bauherren ist jedoch geltend gemacht daß die Wegräumung von 2 Fuß 6 Zoll den gänzlichen Umbau des sich noch in sehr gutem baulichem Stande befindenden Hauses Nr. 1 am Dom nothwendig erfordere, wodurch ein Kostenaufwand von mehr als 600 Thalern verursacht werden würde; so wünschenswerth nun die sofortige Verbreiterung der Straße auch an dieser Stelle und die dadurch bewirkte bessere Ansicht der Domscheide erscheint, so hält die Deputation doch dafür, daß darauf nicht zu bestehen und die Regulirung bis zu einem Neubau oder Hauptreparatur wohl ausgesetzt werden möge.

Dagegen wird

2) der Kellereingang bei E. sogleich abgetreten und entfernt.

3) Die rothe Linie B. C. giebt hier die Grenze an und kann der vor dem bemerkten Hause befindliche Platz bis an die Linie B. C. von Seiten der St. Petri Kirche bebaut werden.

4) Die rothe Linie C. D. giebt die Grenze an bis wie weit mit der neuen Mauer zurückzuspringen sei, C. liegt von der Ecke (ohne den vorspringenden Pfeiler gemessen) 14 Fuß, der Punct D. von derselben Ecke ebenso gemessen 28 Fuß entfernt.

Die Deputation hat in Betreff dieser Linie zu bemerken, daß darin eine unerhebliche Abänderung gegen die auf dem ersten Riße stattgefunden, indem anstatt einer Abrundung eine gerade Fronte angenommen ist, die gegen jene nur um etwa 9 Zoll vortritt, die Straße auf dieser Stelle aber doch eine Breite von 37 Fuß erhalten würde.

5) Die rothe Linie F. G. giebt hier die neue Grenze an, und sind die Vorbauten bei H. J. sechs Wochen nach erfolgter Genehmigung des Vertrags durch Senat und Bürgerschaft, der Vorbau bei K. aber sobald das Packhaus von dem jetzigen Miether geräumt werden wird, wegzubrechen. Der der St. Petri Kirche von diesen Vorbauten und Hofräumen verbleibende Grund kann nur durch ein eisernes Stacket und nicht durch eine Mauer eingefriedigt werden, es ist jedoch der St. Petri Kirche unbenommen den ihr verbleibenden Grund ganz oder theilweise bis an die Linie F. G. zu bebauen.»

Der Bericht der Deputation vom 28. September v. J. erörtert übrigens alle bei dieser Angelegenheit in Frage kommenden Verhältnisse, und sie hat demselben nur noch hinzuzufügen, daß falls der Senat dem Antrage der Bürgerschaft seine Genehmigung ertheilen und die demzufolge erforderlichen Geldmittel ebenfalls bewilligen sollte, nach den vorläufig mit den Bauherren getroffenen Verabredungen die Ueberlieferung des der Hauptschule zugehörigen Areals, der Abbruch der auf der Strecke C. D. wegzuräumenden Baulichkeiten sowie die Zahlung der Entschädigungssumme Ostern 1857 erfolgen wird.

Endlich ist noch zu bemerken, daß nach der getroffenen Uebereinkunft der Staat die Staatsabgabe von 1 pSt. für die Eigenthumsübertragung zu übernehmen hat, und die Deputation beantragt daher deren Erlaß; die Kosten der Fassung ic. sind dagegen vom Staat und der St. Petri Kirche gemeinschaftlich zu leisten.

Bremen, den 19. April 1856.

(gez.) J. F. W. Jfen.

(gez.) G. Meinertshagen, Dr.